

# RS Vwgh 2009/3/13 2005/12/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2009

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §60;

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, wenn auf die Begründung eines anderen der Partei bekannten Bescheides verwiesen wird, insbesondere soweit Identität des maßgebenden Sachverhaltes vorliegt (vgl. die Nachweise zur Rechtsprechung bei Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband, 2005, Anm. 15 zu § 60). Es ist nicht rechtswidrig, wenn auf die Begründung eines anderen der Partei bekannten Bescheides verwiesen wird, insbesondere soweit Identität des maßgebenden Sachverhaltes vorliegt vergleiche die Nachweise zur Rechtsprechung bei Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband, 2005, Anmerkung 15 zu Paragraph 60,).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2005120175.X14

## Im RIS seit

06.04.2009

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)